

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft												Anlage LuF zur Einnahmen- überschussrechnung			
1	Vorname											77	21	1	
2	(Betriebs-)Steuernummer											99	13		
Allgemeine Angaben															
Sofern im Folgenden Richtbeträge oder pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind die pauschal abgegoltenen Betriebsausgaben nicht in der Anlage EUR enthalten oder, soweit enthalten, in Zeile 87 der Anlage EUR wieder hinzugerechnet.													6700401		
4		20											Ja = 1		
Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben															
Ab dem Wirtschaftsjahr 2021/2022 werden unwiderruflich die tatsächlichen Betriebsausgaben auf der Anlage EUR geltend gemacht (Ein Eintrag in den Zeilen 6 bis 12 entfällt.)													6700501		
5		113											Ja = 1		
Richtbetrag für die Bebauung im Wirtschaftsjahr 2021/2022															
(Kosten für Traubenerzeugung einschließlich Transport zur Kelter, zur Erzeugergemeinschaft, zur Genossenschaft oder zum Handelsbetrieb)															
			Richtbetrag in EUR/ha		Fläche in ha				EUR				Ct		
6	für die bestockte Rebfläche – ohne Jungfelder – ist der Bebauungskostenrichtbetrag anzusetzen	120	6700601	×	121	6700602			6700603						
Nur bei Most-, Fass- und Flaschenweinerzeugung:															
Richtbetrag für Ausbau- und Vertriebskosten im Wirtschaftsjahr 2021/2022															
			Richtbetrag in EUR/Liter		Liter				EUR				Ct		
7	für den Most	142	6700703	×	122	6700701			6700702						
8	für den Ausbau von Most zu Fasswein	143	6700803	×	123	6700801			6700802						
9	für den Ausbau von Fasswein zu Flaschenwein für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche	144	6700903	×	124	6700901			6700902						
10	für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche	145	6701003	×	125	6701001			6701002						
11	für andere abgefüllte und ausgestattete Flaschen mit Richtbeträgen (z. B. fränkischer Bocksbeutel)	147	6701004	×	127	6701005			6701006						
12	Summe der Zeilen 6 bis 11 (Übertrag in Zeile 24 der Anlage EUR)	126	6701101												
Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV															
Die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV wird beantragt, da die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 ha nicht überschreitet													6701201		
13		313											Ja = 1		
			Einnahmen (bereits in den Zeilen 11 bis 16 der Anlage EUR enthalten)		davon				pauschale Betriebsausgaben				Ct		
14	Verwertung von Holz auf dem Stamm	320	6701301		20%				6701302						
15	Verwertung von eingeschlagenem Holz	321	6701401		55%				6701402						
16	Summe der pauschalen Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EUR)	322	6701501												
Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG															
Die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG wird für die im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung zugeflossenen Einnahmen aus Holznutzungen beantragt, da die angeordnete Einschlagsbeschränkung eingehalten wurde.													6701601		
17		333											Ja = 1		
			Einnahmen (bereits in den Zeilen 11 bis 16 der Anlage EUR enthalten)		davon				pauschale Betriebsausgaben				Ct		
18	Verwertung von Holz auf dem Stamm	340	6701701		65%				6701702						
19	Verwertung von eingeschlagenem Holz	341	6701801		90%				6701802						
20	Summe der pauschalen Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG (zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EUR)	342	6701901												